

Motion der SVP-Fraktion betreffend Stärkung der Gewaltentrennung im Kanton Zug vom 26. November 2019

Die SVP-Fraktion hat am 26. November 2019 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden Motion wird eine nichtständige Kommission des Kantonsrats (Ad-hoc-Kommission) beauftragt, dem Kantonsrat eine Verfassungsvorlage zu unterbreiten, wonach das Personal des Kantons Zug oder das Personal von Institutionen, die mehrheitlich vom Kanton Zug beherrscht werden und mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, nicht Mitglied des Kantonsrats sein kann.

Begründung

1. Gewaltentrennung als Garantin gegen Willkür und politische Machtansammlung bei Wenigen und/oder den immer Gleichen

Die Gewaltentrennung ist ein Grundordnungsprinzip eines demokratischen Rechtsstaates. Regierung, Parlament und Justiz sollen voneinander unabhängig sein. Wenn Mitglieder des Parlamentes direkt (durch die Anstellung beim Kanton, vertreten durch die Regierung) oder indirekt (durch die Anstellung bei einer Institution, die vom Kanton, vertreten durch die Regierung, mehrheitlich beherrscht wird), bei der Regierung angestellt sind, wird diese Unabhängigkeit tangiert. Der bei der Regierung angestellte Parlamentarier wird innerlich weniger kritisch gegenüber seinem Arbeitgeber, der Regierung, sein können als ein anderer Parlamentarier.

2. Der Bund als Vorbild

Beim Bund ist die Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Abhängigkeit von der Regierung idealtypisch umgesetzt. So hält Art. 14 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) fest:

Der Bundesversammlung dürfen nicht angehören:

- a. die von ihr gewählten oder bestätigten Personen;
- b. die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte;
- c. das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen;
- d. die Mitglieder der Armeeleitung;
- e. Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt;
- f. Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.

Seite 2/2 3030.1 - 16190

Das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung darf nicht dem Bundesparlament angehören. Gleiches gilt für Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.

3. Situation im Kanton Zug

Im Kanton Zug ist die Unvereinbarkeit für Kantonsangestellte mit einem Kantonsratsmandat gemäss § 21 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) auf die Leiter der Ämter und Abteilungen gemäss Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung, die Personen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen und Gerichtsschreiber sowie den Landschreiber beschränkt. § 21 Abs. 4 KV sieht aber vor, dass das Gesetz weitere Unvereinbarkeiten vorsehen kann.

Die vorliegende Motion könnte somit durch eine Änderung auf Gesetzesstufe umgesetzt werden. Angesichts der Tragweite und mit Blick darauf, dass die Unvereinbarkeiten aktuell in der Verfassung aufgeführt sind, hält es die Motionärin indes für angemessen, auch die neu vorgesehenen Unvereinbarkeiten für Kantonsangestellte auf Verfassungsstufe mit obligatorischem Volksreferendum zu regeln.

4. Bericht und Antrag durch eine vorberatende Kommission

Gemäss § 45 Abs. 2 GO KR werden die Motionen an den Regierungsrat, an das Gericht oder an eine Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen. Weil der Regierungsrat in dieser Sache selbst tendenziell vorbefasst sein könnte, schlägt die Motionärin vor, die Vorlage an eine Kommission des Parlaments als Oberaufsichtsorgan über die Regierung zu Bericht und Antrag zu unterbreiten. Dabei ist hierfür die Bildung einer nicht ständigen Kommission gemäss § 22 Abs. 1 GO KR gerechtfertigt.